

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Freunde Hundesport Arosa“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich in 7050 Arosa.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
Er bezweckt:

- Die **Förderung des Hundesports** sowie von sportlichen und spielerischen Freizeitaktivitäten mit dem Hund.
- Der Verein organisiert verschiedene Kurse mit ausgebildeten **Hundetrainer/innen** und das Ziel ist eine fachgerechte **Ausbildung, Erziehung und Beschäftigung** von Hunden aller Rassen und Mischlingen zu ermöglichen.
- Die Beratung und Unterstützung von Hundehalterinnen und Hundehaltern im Alltag.
- Die Pflege der Kameradschaft und des gegenseitigen Austausches unter den Mitgliedern.
- Den respektvollen, fairen und gewaltfreien Umgang mit dem Hund im Sinne des Tierschutzes und aktueller **Sport-Ethikrichtlinien**.
- Vermietung vom Hundetrainingsplatz auch an **Nichtmitglieder**.
- Unterstützung im sozialen Bereich wo Hundehalter aus der Region finanzielle Probleme mit Futter- und Tieraztkosten haben!
- Unterstützung im Winter von Material- und Futterkosten für die „Vogelhäuschen“ beim Eichhörnliweg in Arosa. An jedem Vogelhäuschen ist eine Werbeschrift vom Verein montiert!
- Unterstützung von Tierheimen und Tierschutzorganisationen!

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder (Personen, die aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen oder den Verein aktiv unterstützen)
- Passivmitglieder (Personen, die den Verein finanziell unterstützen, jedoch nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen)

- Ehrenmitglieder (Personen, die sich um den Verein oder den Hundesport besonders verdient gemacht haben sind vom Mitgliederbeitrag befreit!) Sie werden vom Vorstand ausgewählt und bestimmt!

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Gesuche um Aufnahmen als Aktiv- oder Passivmitglied sind schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu richten. Über die endgültige Aufnahme entschiedet der Vorstand endgültig. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- **Austritt:** Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und per Ende des Vereinsjahres möglich.

- **Ausschluss:** Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden insbesondere bei grober Verletzung der Statuten, des Tierschutzes oder vereinsschädigendem Verhalten. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

- **Todesfall** bei natürlichen Personen.

III. Organe des Vereins

Art. 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:
1. Die **Generalversammlung** (GV)
2. Der **Vorstand**
3. Die **Rechnungsrevisoren** (Kontrollstelle)

Art. 7 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb der ersten **drei Monate** des Vereinsjahres statt.

- Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens **20 Tage im Voraus** schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.
- Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätesstens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- Der Vorstand lann die Generalversammlung **wahlweise physisch, virtuell (online) oder in hybrider Form** durchführen.
- Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen je eine Stimme. Das Stimmrecht für Passivmtglieder wird ausgeschlossen.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens **drei Personen** (z. B. Präsidium, Aktuarin, Finanzen). Er wird von der Generalversammlung für eine Amstzeit von**(z. B. zwei) Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und z eichnet kollektiv zu zweien (oder gemäss Vorstandsbeschluss).
- Er ist die Organisation des Trainingsbetriebs, der Infrastruktur sowie der Durchführung von Anlässen zuständig.
- Es können auch **Nichtmitglieder in denVereinsvorstand gewählt werden!**

Art. 9 Die Rechnungsrevision

Kleine Vereine unterliegen in der Schweiz keiner gesetzlichen Revisionspflicht, doch kann eine freiwillige Person dies Aufgabe ausführen.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 10 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen (deren Höhe von der GV festgelegt wird).
- Kurs- und Trainingsgebühren.
- Vermietung vom Trainingsplatz (deren Ansatz „Miete pro Stunde“ von der GV festgelegt wird).
- Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Gönner, Spenden, Patenschaften und Zuwendungen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet **ausschliesslich das Vereinsvermögen**.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.
Die Versicherung für Schäden, die durch den eigenen Hund im Rahmen von Vereinsaktivitäten verursacht werden (Haftpflicht), ist **Sache des einzelnen Mitglieds**.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 12 Statutenrevision

Für eine Revision der vorliegenden Statutenm ist eine Mehrzahl von **Zwei Drittel** der anwesenden stimmberchtigten Mitglieder an der Generalversammlung erforderlich.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von **Zwei Dritteln** aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck (z. B. Tierschutzorganisation oder kynologischer Dachverband). Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom (Datum) in (Ort) angenommen und treten per sofort in Kraft.

Für die Gründungsmitglieder / den Vorstand:

Präsident

Vicepräsident

Aktuarin / Schriftführerin

Kassiererin / Finanzchefin

Stv. Platz- und Materialwart

Beisitzende / Fotografin

Beisitzender / Webmaster

Beisitzende / Gastro

Beistzende / Beistzender